

# Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



## **S a t z u n g** **der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin** **-Kindertagesstättenbenutzungssatzung-** **vom 15.06.2017**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der geltenden Fassung hat die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 15.06.2017 nachfolgende Kindertagesstättenbenutzungssatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Letschin ist Trägerin der Kindertagesstätte Letschin (Kita Letschin). Zur Kita Letschin gehören die Häuser „Kinderland“ und „Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin sowie das Haus „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing.
- (2) Die Gemeinde Letschin ist ferner Trägerin der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin (VHG).
- (3) Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin sind Kindertagesstätten im Sinne des § 2 KitaG.
- (4) Diese Satzung regelt das „Ob“ und „Wie“ der Benutzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen. Ferner sind die Regelungen der jeweils geltenden „Kindertagesstättenbeitragssatzung“ sowie der „Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG“ zu beachten.

### **§ 2**

#### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vorliegen eines positiven Rechtsanspruchsprüfungsbescheides, freie Kapazität in der Einrichtung sowie das Vorliegen eines positiven Bescheides über die Bewilligung eines Kitaplatzes durch die Gemeinde Letschin.
- (2) Sollten die Voraussetzungen des Rechtsanspruches für die Inanspruchnahme der in § 1 (2) genannten Einrichtung nicht vorliegen, so soll dem Kind insbesondere aufgrund des Schulkonzeptes, dass eine ganztägige Betreuung vorsieht, trotzdem die Inanspruchnahme auf Antrag bewilligt werden.

- (3) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtungen für gewöhnlich nicht besuchen. Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 40 Werktage je Kalenderjahr mit max. 6 Stunden in Abstimmung mit der Kita-Leitung begrenzt.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten in der Kita Letschin werden im Bescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung festgesetzt. Die wöchentliche Betreuungszeit kann täglich unterschiedlich in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist allein der Ausgleich der festgesetzten Betreuungszeit innerhalb einer Woche. Der Beginn der Betreuungszeit wird nach der Hausordnung der Kita Letschin geregelt.
- (2) Die Betreuungszeiten in der VHG werden im Bescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung festgesetzt, im Übrigen durch die Gemeinde Letschin. Die wöchentliche Betreuungszeit kann täglich unterschiedlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung des VHG haben regelmäßig von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

### **§ 5**

#### **Schließzeiten**

- (1) Die Einrichtungen haben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Einrichtungen können darüber hinaus jeweils an einem einzelnen Werktag geschlossen werden, wenn dieser zwischen zwei gesetzlichen Feiertagen bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem Wochenende oder einem gesetzlichen Ferienbeginn (so genannter Brückentag) gelegen ist. Die Einrichtungen können ferner in den Schulferien des Landes Brandenburg geschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Schließung der Einrichtungen wird mindestens vier Wochen vor dem geplanten Schließtag bzw. der Schließzeit durch Aushang an den Häusern der Einrichtungen mitgeteilt.
- (3) Etwaiger Betreuungsbedarf für diese Schließtage/ Schließzeiten ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Schließtag/ der Schließzeit bei der Leiterin der Kita Letschin beziehungsweise bei der Leiterin der integrierten Tagesbetreuung anzuzeigen. Soweit ein Betreuungsbedarf von mindestens fünf Anmeldungen besteht, soll eine Betreuung angeboten werden.

## **§ 6**

### **Ferienregelung**

In den Schulferien wird im Rahmen der integrierten Tagesbetreuung des VHG eine Betreuung von höchstens 30 Stunden pro Woche ermöglicht. Diese Betreuung ist 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides seitens der Gemeinde erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Sorgeberechtigten. Die Aufhebung erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch ausschließlich zum Ende eines Monats.
- (2) Die Gemeinde kann insbesondere dann die Bewilligung des Betreuungsplatzes aufheben und das Kind von der Betreuung ausschließen, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrages im Verzug befinden oder medizinische Indikationen vorliegen, bei denen eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder bei Vorfällen, bei denen das Kind für sich oder andere eine Gefahr darstellt.

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin -Kindertagesstättenbenutzungssatzung- vom 30.06.2011 außer Kraft.

Letschin, 16. Juni 2017

Böttcher  
Bürgermeister